

## **DNUG e.V.: Vereinssatzung § 9**

### **Vorschläge zur Satzungsänderung**

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungen werden vom Vorstand spätestens drei Monate vorher mittels des Bulletin-Boards (§ 12 (1)), oder spätestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung an deren zuletzt bekannte Anschrift übermittelt. Als "schriftlich" im Sinne dieser Satzung gilt auch die Übermittlung eines Schriftstücks mit Telefax.

#### Neu (2)

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen (nachfolgend „Einladung“), wobei eine Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden muss. Die Tagesordnung ist aber, soweit in dieser Satzung für bestimmte Angelegenheiten nichts anderes festgelegt ist, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen oder analog zur Einladung zuzustellen. Wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint, so ist der Vorstand berechtigt, die Tagesordnung insoweit nicht mitzuteilen. Die Einladung und die Tagesordnung ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail) zu verschicken. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung bzw. Tagesordnung per Rundschreiben, Telefax, E-Mail verschickt oder mittels des Bulletin Boards (§12 (1)) veröffentlicht wird, sofern sicher gestellt ist, dass dieses jedem Mitglied so rechtzeitig zugeht, dass die vorstehend beschriebenen (Fristen-)Regelungen über die Bekanntgabe der Tagesordnung gewahrt sind. Die Frist beginnt mit dem jeweils auf die Veröffentlichung bzw. Absendung folgenden Tag. Die Einladung und die Tagesordnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bei Vorstandswahlen gilt, abweichend vom Vorstehenden, folgendes: Die Tagesordnung muss sämtliche Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten und wenigstens für diesen Tagesordnungspunkt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung entsprechend den vorstehenden Regelungen mitgeteilt werden. Mögliche (weitere) Kandidaten müssen dem Verein spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich benannt werden. Eine Benennung weiterer Kandidaten auf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

(4) Die Zusammenstellung der Tagesordnung ist Aufgabe des Vorstandes. Bei Vorstandswahlen muss die Tagesordnung sämtliche Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten. Mögliche (weitere) Kandidaten müssen dem Verein spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich benannt werden. Eine Benennung weiterer Kandidaten auf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Anträge, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Über die Aufnahme später beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung; Tagesordnungspunkte, die von mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, müssen aufgenommen werden.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### Neu (3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter kann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, müssen in jedem Fall aufgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins können dagegen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### Neu (4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB) oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einladungsfrist wird in diesem Fall auf eine Mindestfrist von einer Woche abgekürzt. Im übrigen gilt hinsichtlich der Einladungsfrist der vorstehende Absatz 2 entsprechend.

### Neu (5)

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sein. Auch diese Beschlüssen können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder die Satzung keine davon abweichende Mehrheit bestimmt. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser allen Mitgliedern mitzuteilen.

### Neu (6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstand geleitet (Versammlungsleiter). Der Vorsitzende kann einen anderen Vorstand zum Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorstand anhand der Anwesenheitsliste zu Beginn der Versammlung festgestellt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird ein neuer Termin für eine Mitgliederversammlung festgelegt, welche dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und sein Stimmrecht auf den Vertreter übertragen. Ein Mitglied kann in einer Abstimmung nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten; die Vollmachtsurkunden sind vorzulegen.

### Neu (7)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

### Neu (8)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

#### Neu (9)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten. Der Vorstand kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung einen oder mehrere allgemeine Stimmrechtsvertreter bestimmen. Diese können ebenso von einem Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden und sind im Falle von Weisungen des Mitglieds an diese gebunden. Die allgemeinen Stimmrechtsvertreter können eine beliebige Anzahl von Mitgliedern vertreten. Die Vollmachtenurkunden sind vorzulegen.

#### Neu (10)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Insoweit stimmen ab:

- natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind,
- Vertreter von Institutionen, die ordentliche Mitglieder sind, jedoch nur mit einer Stimme pro Mitgliedschaft.

#### Neu (11)

Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Insoweit stimmen ab:

- natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind,
- Vertreter von Institutionen, die ordentliche Mitglieder sind, jedoch nur mit einer Stimme pro Mitgliedschaft.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

#### Neu (12)

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(10) Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Falls nur ein Bewerber vorhanden ist, ist für seine Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über jeden Sitz im Vorstand und im erweiterten Vorstand wird einzeln abgestimmt.

(11) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

#### Neu (13)

Für Wahlen über die Besetzung eines Amtes gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Falls nur ein Bewerber vorhanden ist, ist für seine Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Besetzung eines jeden Amtes wird einzeln abgestimmt.

#### Neu (14)

Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

(12) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern wird das Protokoll über das Bulletin-Board übermittelt.

#### Neu (15)

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern wird das Protokoll über das Bulletin-Board übermittelt.